



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Interpellation wurde
anlässlich der 37. Ratssitzung
vom 12. Juni 2003
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 246 2000/2004

von Cony Grünenfelder
namens der GB-Fraktion
vom 2. Dezember 2002

Nutzung von Zivilschutzräumen als improvisierte Arrestzellen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre musste die Polizei beim Fussballspiel vom 17. November 2002 mit Ausschreitungen rechnen. Da die Verwahrungsmöglichkeiten bei der Polizei begrenzt sind, wurden zusätzliche Räumlichkeiten als Triagestellen gesucht. Die Zivilschutzanlage Sanitätsposten Waldweg erwies sich wegen der Lage und der Einrichtung als geeignetste Lösung.

Die Zivilschutzanlage diente nicht als Arrestzelle, sondern wurde vorsorglich als Triagestelle bereitgestellt. Die Einrichtungs- und Abräumarbeiten brachten dem Quartier wohl etwas mehr Fahrzeugbewegungen, doch handelte es sich dabei nicht um unzumutbare Störungen.

Dass die polizeilichen Dispositionen zu einer gewissen Beunruhigung einiger Anwohnerinnen und Anwohner führen konnten, ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite muss die Polizei darauf zählen können, dass die Bevölkerung Verständnis für die konfliktträchtige Aufgabe der Polizei im Zusammenhang mit Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen aufbringt. Die angewandte Massnahme ist kein Normal-, sondern ein Ausnahmefall.

Während des Betriebes der vorübergehenden Triagestelle war eine einzige Person zugeführt, kontrolliert und anschliessend der Kriminalpolizei übergeben worden.

Für die Planung und Durchführung der Polizeiarbeit ist die Polizeiführung zuständig. Sie hat ihre getroffenen Dispositionen und Massnahmen zu verantworten. Aussergewöhnliche Einsätze erfordern immer auch aussergewöhnliche Massnahmen. Die Sicherheitsdirektion ist jeweils über die Einsatzdispositive orientiert. Sie orientiert den Stadtrat, falls dies angezeigt

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

ist. Vorliegend bestand keine Veranlassung, das beabsichtigte Vorgehen und Handeln der Polizeiführung in Frage zu stellen.

Zu 2.:

Der Einsatz vom 17. November 2002 wurde als koordinierter Einsatz der Kantons- und der Stadtpolizei Luzern durchgeführt. Die Infrastrukturen weder der Kantons- noch der Stadtpolizei lassen das gleichzeitige Einbringen einer grossen Zahl Festgenommener zu. Aus innerbetrieblichen Gründen müssen diese vorübergehend in geeigneten Lokalitäten untergebracht werden, um sie anschliessend gestaffelt der für die weitere Sachbearbeitung zuständigen Kriminalpolizei zuführen zu können.

Aus taktischen Gründen wurde für die Unterbringung eine Anlage gewählt, welche in der Nähe des Stadions Allmend und der Achse Bahnhof–Stadion Allmend liegt. Ferner musste die Sicherheit der Anlage mit möglichst geringem personellem Aufwand zu gewährleisten sein, weil sämtliche verfügbaren Kräfte für den ordnungsdienstlichen Einsatz benötigt wurden. Im Weiteren galt es, Sachbeschädigungen durch Festgenommene möglichst auszuschliessen.

Die Zivilschutzanlage am Waldweg 9–11 wurde der Polizei nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der ZSO Pilatus zur Verfügung gestellt. Sie erfüllte in geradezu idealer Weise die taktischen und praktischen Ansprüche.

Zu 3.:

Der polizeiliche Einsatz ergibt sich aus dem Polizeiauftrag. Wie bereits erwähnt, musste aus innerbetrieblichen und taktischen Gründen eine geeignete Lokalität für das kurzfristige Unterbringen (Triage) von Festgenommenen gesucht werden. Weder das Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350) noch das Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305) definiert die Modalitäten eines Polizeigewahrsams. Wenn hiezu eine Zivilschutzanlage genutzt wird, ist dies verhältnis- und zweckmässig und unter keinem Aspekt zu beanstanden. Die Verantwortlichen der Polizei handelten im Rahmen des geltenden Polizeirechtes und in Wahrnehmung ihres Auftrages. Es ist widersprüchlich, der Polizei die Verantwortung für das Gewährleisten von Ruhe und Ordnung zu überbinden, ohne ihr gleichzeitig den erforderlichen Bewegungsraum zuzugestehen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Gewaltbereitschaft, insbesondere bei Massenveranstaltungen, lassen sich Polizeieinsätze in Wohnquartieren nicht vermeiden.

Zu 4.:

Die Polizei hat bereits verschiedentlich Zivilschutzanlagen für den Polizeigewahrsam genutzt und damit gute Erfahrungen gemacht. Die Anlage am Waldweg 9–11 erfüllte im vorliegenden Fall alle taktischen Anforderungen des Einsatzes, weshalb die Wahl auf diese Anlage fiel. Die Unterbringung Festgenommener in unmittelbarer Nähe des Stadions, beispielweise im AAL, kam nicht in Frage, weil Befreiungsversuche und gewalttätige Übergriffe gegen die Polizei zu befürchten waren.

Zu 5.:

Das Schaffen von Aufenthaltsräumen für randalierende Fussballfans im Tribünenneubau wäre kein geeigneter Schritt, weil dann Befreiungsversuche und gewalttätige Übergriffe auf die Polizei nahe liegende Reaktionen wären.

Stadtrat von Luzern
StB 577 vom 21. Mai 2003

